
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	26.10.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	20.12.2000

3. Instanz

Datum	07.02.2002
-------	------------

Die Revision des KlÄgers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 20. Dezember 2000 wird zur¼ckgewiesen. Auergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÄnde:

I

Streitig ist ein Anspruch auf Erstattung zu Unrecht entrichteter BeitrÄge.

Der KlÄger betreibt einen Obst- und Gem¼segrohandel, in dem er seit August 1989 seine Ehefrau versicherungspflichtig beschÄftigt. Im schriftlichen Arbeitsvertrag vom Juli 1989 wurde vereinbart, dass die Ehefrau 20 Stunden wÄhrentlich als BÄroangestellte arbeitet, sie ein monatliches Bruttogehalt von 1.500 DM erhÄlt und ab 1990 Anspruch auf 28 Tage bezahlten Urlaub hat. Der KlÄger wies spÄter nach GehaltserhÄhungen gegen¼ber der Beklagten als Einzugsstelle Bruttoarbeitsentgelte nach und entrichtete hierauf GesamtsozialversicherungsbeitrÄge. Danach betrug das Bruttoarbeitsentgelt im Jahre 1994, in dem die Ehefrau zeitweise Mutterschaftsgeld bezogen hatte,

insgesamt 22.482 DM und im Jahre 1995 insgesamt 30.500 DM.

Im Januar 1997 fand beim Klager eine Prufung durch das Finanzamt statt. Dabei wurde das Ehegattengehalt als unangemessen hoch bezeichnet. Von den als Betriebsausgaben geltend gemachten Bruttojahresgehaltern der Jahre 1994 und 1995 wurden je 10.000 DM als "unangemessener Arbeitslohn" nicht als Arbeitslohn iS des Lohnsteuerrechts, sondern als Entnahmen behandelt. Der Klager und seine Ehefrau nahmen diese Feststellung des Finanzamts hin.

Anschlieend teilten sie der Beklagten im Juni 1997 mit, das Gehalt sei "mit Wirkung vom 14. Marz 1994 entsprechend den berprufungen ansslich der Betriebsprufung angepasst" worden, und beantragten die Erstattung zu Unrecht entrichteter Beitrage von 7.840,16 DM nach [ 26 Abs 2](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch  Gemeinsame Vorschriften fur die Sozialversicherung (SGB IV). In dieser Helle seien 1994 und 1995 Gesamtsozialversicherungsbeitrage aus dem Teil des Arbeitsentgelts entrichtet worden, den das Finanzamt nicht als Arbeitsentgelt anerkannt habe. Die Beklagte lehnte eine Beitragserstattung gegenber dem Klager mit Bescheid vom 18. September 1997 ab.

Der Klager hat Klage erhoben und mitgeteilt, seine Ehefrau habe ihm einen ihr wegen der Arbeitnehmeranteile zustehenden Erstattungsanspruch vorsorglich abgetreten. Wahrend des Klageverfahrens hat die Beklagte das Vorverfahren nachgeholt und den Widerspruch des Klagers mit Widerspruchsbescheid vom 22. Marz 1999 zurckgewiesen. Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 26. Oktober 1999 den Bescheid der Beklagten in der Gestalt des Widerspruchsbescheides aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Klager 7.840,16 DM zu erstatten und hierauf Zinsen zu zahlen. Arbeitsentgelt iS des [ 14 SGB IV](#) seien nur solche Bezage, die der Lohnsteuer unterlagen.

Die Beklagte hat Berufung eingelegt. Der Klager hat im Berufungsverfahren behauptet, er habe mit seiner Ehefrau bereits bei Abschluss des Anstellungsvertrages vereinbart, dass das Gehalt nur in Helle der vom Finanzamt anerkannten oder anzuerkennenden Betrage geschuldet werde.  Das Landessozialgericht (LSG) hat die Bundesanstalt fur Arbeit  Beigeladene zu 1), die Bundesversicherungsanstalt fur Angestellte (BfA  Beigeladene zu 2) und die Ehefrau des Klagers (Beigeladene zu 3) beigeladen. Es hat mit Urteil vom 20. Dezember 2000 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Aus dem Vorbringen des Klagers sei lediglich zu entnehmen, dass nach den Vorstellungen der Arbeitsvertragsparteien der Vergtungsanspruch der Beigeladenen zu 3) in seiner Helle unter der auflosenden Bedingung der steuerlichen Absetzbarkeit stehen solle. Der Vergtungsanspruch der Beigeladenen zu 3) sei zunchst in der Helle entstanden, in der der Klager Arbeitsentgelt gezahlt und der Beitragsentrichtung zu Grunde gelegt habe. Das gemeldete Arbeitsentgelt habe den Beitragsanspruch der Beklagten gem [ 22 Abs 1 SGB IV](#) entstehen lassen. Spateres Verhalten der Arbeitsvertragsparteien konne das Versicherungsverhltnis in seiner ffentlich-rechtlichen Ausgestaltung nicht mehr beeinflussen. Dies gelte auch fur eine nachtrgliche Minderung der Vergtung, selbst wenn sie durch den Eintritt einer auflosenden

Bedingung bewirkt werde.

Mit seiner Revision rügt der Kläger sinngemäß eine Verletzung des [Â§ 14 SGB IV](#). Er habe mit der Beigeladenen zu 3) bereits zu Beginn des Arbeitsverhältnisses vereinbart, dass die flexible Höhe des Arbeitsentgelts von der lohnsteuerrechtlichen Überprufung und Anerkennung abhängig sei. Entgegen der unzutreffenden und nicht belegten Annahme des LSG sei zu Beginn des Arbeitsverhältnisses nicht vereinbart worden, dass der Vergütungsanspruch der Beigeladenen zu 3) unter einer auflösenden Bedingung der steuerlichen Absetzbarkeit stehen solle.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG vom 20. Dezember 2000 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG vom 26. Oktober 1999 zurückzuweisen.

Die Beklagte und die Beigeladenen zu 1) und 2) beantragen,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie halten das angegriffene Urteil für zutreffend.

Die Beigeladene zu 3) hat sich nicht geäußert.

Der Senat hat die Pflegekasse bei der Beklagten mit ihrer Zustimmung notwendig beigeladen (Beigeladene zu 4). Auch diese Beigeladene hat sich nicht geäußert.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Das LSG hat zu Recht das Urteil des SG aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 18. September 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. März 1999 abgewiesen. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erstattung der Beiträge.

1. Zu Unrecht entrichtete Beiträge sind zu erstatten, es sei denn, dass der Versicherungsträger bis zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs auf Grund dieser Beiträge oder für den Zeitraum, für den die Beiträge zu Unrecht entrichtet worden sind, Leistungen erbracht oder zu erbringen hat ([Â§ 26 Abs 2 Halbsatz 1 SGB IV](#); [Â§ 185a Abs 1 Satz 1, 2 des Arbeitsförderungs-gesetzes \(AFG\)](#) in seiner bis 31. Dezember 1997 geltenden Fassung). Der Kläger hat die von ihm in den Jahren 1994 und 1995 nachgewiesenen und gezahlten Gesamtsozialversicherungsbeiträge nicht zu Unrecht, sondern zu Recht entrichtet.

Bei versicherungspflichtig Beschäftigten war in den Jahren 1994 und 1995 das Arbeitsentgelt in allen Zweigen der Sozialversicherung zur Beitragsbemessung

heranzuziehen (vgl. [Â§ 226 Abs 1 Satz 1 Nr 1](#) des FÃ¼nften Buches Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V); ab 1995 auch [Â§ 57 Abs 1](#) des Elften Buches Sozialgesetzbuch â Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) iVm [Â§ 226 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB V](#); [Â§ 162 Nr 1](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI); [Â§ 175 Abs 1 Satz 1 Nr 1 AFG](#), seit 1. Januar 1998 ersetzt durch [Â§ 342](#) des Dritten Buches Sozialgesetzbuch â ArbeitsfÃ¼hrung (SGB III)). Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer BeschÃ¤ftigung, gleichgÃ¼ltig ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der BeschÃ¤ftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden ([Â§ 14 Abs 1 SGB IV](#), seit 1. April 1999 [Â§ 14 Abs 1 Satz 1 SGB IV](#), vgl. Art 1 Nr 3 des Gesetzes zur Neuregelung der geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse vom 24. MÃ¤rz 1999, [BGBl I 388](#)).

Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt ist hier derjenige Betrag, den der KlÃ¤ger in den ursprÃ¼nglichen Beitragsnachweisen seiner Beitragsberechnung zu Grunde gelegt und aus dem er BeitrÃ¤ge gezahlt hat. Die Beklagte als Einzugsstelle durfte und musste davon ausgehen, dass der Beitragsberechnung ein vom Arbeitgeber in zutreffender HÃ¶he festgestelltes Arbeitsentgelt der Beigeladenen zu 3) zu Grunde lag. Im Sozialversicherungsrecht kann es aus GrÃ¼nden der Rechtssicherheit grundsÃ¤tzlich nicht hingenommen werden, dass nach Auszahlung des Arbeitsentgelts und dessen Nachweis gegenÃ¼ber der Einigungsstelle die Bestimmung Ã¼ber die endgÃ¼ltige HÃ¶he des Arbeitsentgelts und damit die HÃ¶he der BeitrÃ¤ge von ungewissen, in der Zukunft liegenden Ereignissen abhÃ¤ngt. Dies wÃ¤re aber der Fall, wenn die spÃ¤tere EinschÃ¤tzung des Finanzamtes darÃ¼ber, was steuerrechtlich als angemessener Lohn eines Ehegatten anzusehen ist, auch die HÃ¶he des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts in der Sozialversicherung verbindlich festlegen wÃ¼rde. Bei Sachverhalten wie dem vorliegenden wÃ¤re dann im Zeitpunkt der Entstehung des Beitragsanspruchs nicht einmal absehbar, ob Ã¼berhaupt und wann eine insoweit Klarheit schaffende PrÃ¼fung durch das Finanzamt stattfindet. In der Sozialversicherung mÃ¼ssen die VersicherungstrÃ¤ger jedenfalls anhand von gemeldetem und gezahltem Arbeitsentgelt das versicherte Risiko zum Zeitpunkt der BeschÃ¤ftigung bestimmen kÃ¶nnen. MaÃgebend ist insoweit die HÃ¶he des Arbeitsentgelts: Sie ist ein entscheidender Faktor fÃ¼r den Eintritt der Versicherungspflicht (zur GeringfÃ¼gigkeitsgrenze vgl. [Â§ 8 Abs 1 SGB IV](#)), die BeitragshÃ¶he und in der Krankenversicherung auch fÃ¼r die Versicherungspflichtgrenze (vgl. [Â§ 6 Abs 1 Nr 1 SGB V](#)). Die HÃ¶he des Arbeitsentgelts bestimmt auch den Umfang der LeistungsansprÃ¼che bei Arbeitslosigkeit, krankheitsbedingter ArbeitsunfÃ¤higkeit oder verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Dabei muss zumindest das gemeldete und gezahlte Arbeitsentgelt berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnen. Bei Sachverhalten wie dem Vorliegenden darf die Frage, ob Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit vorliegt oder wie hoch ein Leistungsanspruch ist, nicht vom ungewissen Eintritt kÃ¼nftiger Ereignisse abhÃ¤ngen. Insoweit ist die Sozialversicherung sowohl zum Schutz des BeschÃ¤ftigten als auch zum Schutz der Solidargemeinschaft bedingungsfeindlich.

Nach allem hat der KlÃ¤ger die von ihm geltend gemachten

Gesamtsozialversicherungsbeiträge ursprünglich nicht zu Unrecht entrichtet.

2. Der Beitragsanspruch der Beklagten ist nicht nachträglich dadurch zum Teil entfallen, dass das Finanzamt die Höhe des Arbeitsentgelts der Beigeladenen zu 3) nur zum Teil als Betriebsausgabe angesehen hat. Das gilt auch dann, wenn die beigeladene Ehefrau das Arbeitsentgelt in dieser Höhe zurückgezahlt haben sollte.

Das LSG hat es im Ergebnis zu Recht dahingestellt sein lassen, ob die Behauptung des Klägers zutrifft, er habe bereits zu Beginn des Arbeitsverhältnisses mit seiner Ehefrau vereinbart, dass das Arbeitsentgelt nur in der steuerlich anzuerkennenden Höhe vereinbart und geschuldet ist. Ursprünglich hatte er gegenüber der Beklagten vorgetragen, das Gehalt sei "mit Wirkung vom 14. März 1994 entsprechend den Änderungen anlässlich der Betriebsprüfung angepasst" worden. Beitragsrechtlich ist eine derartige Vereinbarung sowohl mit dem anfangs als auch mit dem später behaupteten Inhalt unerheblich. Die Beanstandung des Finanzamts ändert hier nichts daran, dass die Arbeitnehmerin das ausgezahlte Arbeitsentgelt erzielt hat (zum Steuerrecht vgl Bundesfinanzhof (BFH), [BFHE 152, 511](#) f; Gewährung einer nur dem Ehegatten gewährten Weihnachtsgratifikation; [BFHE 145, 316](#), 318 f; Höhe des Arbeitsentgelts des Sohnes des Arbeitgebers; Huber in Köttner, Personalbuch 2001, Familienre Arbeit RdNr 33 und 34 mwN). Nach [Â§ 22 Abs 1 SGB IV](#) entsteht ein Anspruch der Einzugsstelle auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag, wenn der Arbeitsentgeltanspruch entstanden ist, selbst wenn der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt nicht gezahlt hat; insoweit folgt das Sozialversicherungsrecht anders als das Steuerrecht nicht dem Zuflussprinzip (vgl [BSGE 75, 61](#), 65 = [SozR 3-2200 Â§ 385 Nr 5](#) S 12 f; [BSGE 78, 224](#), 226 = [SozR 3-2500 Â§ 226 Nr 2](#) S 4 f). Hat der Arbeitnehmer allerdings Arbeitsentgelt tatsächlich erhalten (erzielt), kommt es nach [Â§ 14 Abs 1 Satz 1 SGB IV](#) nicht darauf an, ob ein wirksamer (arbeitsrechtlicher) Anspruch auf das gezahlte Arbeitsentgelt bestand. Insoweit ist der Zufluss des Arbeitsentgelts den Beitragsanspruch aus, es sei denn, es handele sich um eine lediglich irrtümliche Zahlung, zB auf Grund eines Bankirrtums oder eines Arbeitgeberversehens (zB Berechnungsfehler oder offenbare Unrichtigkeit).

Nachträgliche Vereinbarungen der Arbeitsvertragsparteien über die Höhe des Arbeitsentgelts führen nicht zu einer nachträglichen Verringerung der Beitragsschuld. Zwar bestimmt die Höhe des Entgelts die Höhe der Beiträge und mitunter auch, wen die Beitragslast trifft (zB [Â§ 249 Abs 2 Nr 1 SGB V](#)). Insoweit haben es die Parteien von Arbeitsverträgen und die Tarifpartner in der Hand, durch Vereinbarung von Entgelt und seiner Höhe den Eintritt der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- und Beitragspflicht auf Grund eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses mit entsprechenden Beitragsforderungen der Einzugsstelle auszulösen. Ist dieses jedoch einmal geschehen, so können sie das Versicherungsverhältnis in seiner öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung durch ein späteres Verhalten für die Vergangenheit nicht mehr beeinflussen, sondern seine Änderung lediglich für die Zukunft nach Maßgabe der neuen Entgeltvereinbarungen oder -zahlungen bewirken (vgl [BSGE 22, 162](#), 166 = [SozR Nr 16 zu Â§ 160 RVO](#): rückwirkende Lohnerhöhung; [BSGE 75, 61](#), 66 f = [SozR](#)

[3-2200 Â§ 385 Nr 5](#) S 14 f: tarifliche Ausschlussklausel).

Nichts anderes gilt, wenn die Arbeitsvertragsparteien bei voller Auszahlung des Arbeitsentgelts dessen endgültige Höhe von vornherein davon abhängig gemacht haben, dass und in welcher Höhe das Finanzamt das Arbeitsentgelt des Ehegatten-Arbeitnehmers als angemessen anerkennt. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob – worauf die beigelegte BfA hingewiesen hat – sich Arbeitnehmer, die mit dem Arbeitgeber nicht verheiratet oder sonst familiär verbunden sind, auf Vereinbarungen der behaupteten Art überhaupt einlassen würden und ob solche Vereinbarungen arbeitsrechtlich zulässig wären. Die geschilderten Belange der Sozialversicherung lassen solche Unsicherheiten bei der Berechnung und Zahlung von Beiträgen nicht zu, wenn das Arbeitsentgelt gezahlt und gemeldet worden ist (vgl oben 1.).

3. Der Senat kann offen lassen, ob Beiträge iS des [Â§ 26 Abs 2 SGB IV](#) ausnahmsweise dann zu Unrecht entrichtet sind, wenn sie zunächst auch aus Arbeitsentgelt berechnet und gezahlt worden sind, das in der betrieblichen Praxis unter einer abhängigen und arbeitsrechtlich zulässigen Rückzahlungsklausel gezahlt und später entsprechend der Klausel tatsächlich zurückgezahlt wurde (vgl [BSGE 75, 61, 67](#) = [SozR 3-2200 Â§ 385 Nr 5](#) S 15; [BSGE 78, 224, 229](#) = [SozR 3-2500 Â§ 226 Nr 2](#) S 7 f; zu Rückzahlungsklauseln zB beim Weihnachtsgeld vgl Griesse in Köttner, Personalbuch 2001, Weihnachtsgeld RdNr 15 ff). Eine in der Praxis verbreitete, hinsichtlich der Höhe der Rückzahlung und des Rückzahlungszeitpunkts bestimmte oder zumindest bestimmbare Rückzahlungsklausel, für die dies allenfalls in Betracht kommt, liegt hier nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) des Sozialgerichtsgesetzes.

Erstellt am: 20.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024